

229  
(73)

# Der Gewerksverein.

Zentralorgan des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine (H.-D.).

Erscheint am  
1. und 16. jeden Monats.

Redaktion und Expedition  
Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 221/23.  
Fernsprecher: Amt Weg. 4720.

Abonnementspreis  
pro Vierteljahr M. 1.75.

Nr. 24.

Berlin, den 16. Dezember 1921.

53. Jahrgang.

## Inhalt.

Mieterschutz und Mieteinigungsämter. — Vor-  
sorge gegen stärkere Arbeitslosigkeit. — Notstands-  
maßnahmen für Invalidenrentner. — Die Bedrohung  
der deutschen Waffenindustrie. — Soziales. — Aus  
dem Auslande. — Aus dem Verbands. — Literatur.  
— Anzeigen.

### Mieterschutz und Mieteinigungsämter.

Von der Reichsregierung ist dem Vorläufigen  
Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat der Ent-  
wurf eines Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vorgelegt worden. Wir geben in  
Nachfolgendem die wichtigsten Bestimmungen dieser  
Vorlage wieder, die wir — das sei gleich vorweg-  
genommen — als eine brauchbare Grundlage für  
die weiteren Beratungen über einen wirksamen  
Mieterschutz ansehen können.

Während das Recht des Mieters zur Kündi-  
gung, natürlich innerhalb der gegebenen Fristen,  
voll gewahrt bleibt, kann eine Kündigung des  
Mietverhältnisses durch den Vermieter  
nicht stattfinden. Auf Verlangen des Vermieters  
und gegen den Willen des Mieters kann ein Miet-  
verhältnis nur unter ganz bestimmten Voraus-  
setzungen aufgehoben werden und zwar auf Klage  
des Vermieters durch Urteil eines ordent-  
lichen Gerichts. Diese Voraussetzungen sind  
in den §§ 2—4 des Entwurfs genau umschrieben.

Nach § 2 soll der Vermieter das Mietverhält-  
nis lösen können, wenn der Mieter oder eine Per-  
son, die zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetrieb  
gehört oder der er den Gebrauch des Mietraumes  
überlassen hat, sich einer erheblichen Belästi-  
gung des Vermieters oder eines Haus-  
bewohners schuldig macht oder durch unan-  
gemessenen Gebrauch des Miet-  
raumes oder Vernachlässigung der  
gebotenen Sorgfalt den Mietraum oder  
das Gebäude erheblich gefährdet, oder wenn der  
Mieter einem Dritten den Gebrauch des Miet-  
raumes beläßt, nachdem ihm die Befugnis zur  
Ueberlassung entzogen ist. Aber in allen diesen  
Fällen ist die Aufhebung des Mietverhältnisses auch  
nur dann zulässig, wenn der Mieter ungeachtet  
einer Abmachung des Vermieters das  
Verhalten fortsetzt oder es unterläßt, eine ihm  
mögliche Abhilfe zu schaffen, oder wenn das Ver-  
halten des Mieters oder einer ihm nahe stehenden  
Person (s. o.) ein solches war, daß dem Vermieter  
die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zuge-  
muet werden kann.

Einen weiteren Grund für die Aufhebung des  
Mietverhältnisses gibt § 3, wenn nämlich der

Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit  
der Miete oder einem erheblichen  
Teil derselben rückständig ist. Aber auch  
dieser Grund für die Aufhebung fällt fort, wenn  
der Mieter sich über den Betrag oder den Zeit-  
punkt der Fälligkeit des Mietzinses in einer nicht  
auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis befunden  
hat. Die Aufhebung ist auch nicht mehr zulässig,  
wenn der Mieter den Vermieter vor dem Erlasse  
des Urteils befriedigt oder wenn sich der Mieter  
von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien  
konnte und bis zum Erlasse des Urteils die Auf-  
rechnung erklärt.

Schließlich gibt § 4 dem Vermieter das Recht  
zur Lösung des Mietverhältnisses, wenn für ihn  
aus besonderen Gründen ein so dringendes  
Interesse an der Wiedererlangung  
des Mietraumes besteht, daß auch bei Berück-  
sichtigung der Verhältnisse des Mieters die Voren-  
thaltung eine schwere Unbilligkeit für den Ver-  
mieter darstellen würde. Allein die Absicht des  
Vermieters, den Raum selbst in Gebrauch zu neh-  
men, rechtfertigt die Aufhebung des Mietverhält-  
nisses nicht.

Wird das Mietverhältnis lediglich auf Grund  
des § 4 aufgehoben, so kann der Mieter vom Ver-  
mieter den Ersatz der erforderlichen Um-  
zugskosten verlangen. Die Ersatzpflicht be-  
steht nicht, soweit dem Vermieter bei Berücksichti-  
gung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der  
Vertragsteile ein Ersatz nicht zugemutet werden  
kann. Ueber die Ersatzpflicht ist auf Antrag des  
Mieters im Urteil Bestimmung zu treffen. Wird  
die Ersatzpflicht ausgesprochen, so ist auf Antrag  
des Mieters die Zwangsvollstreckung von der  
Hinterlegung eines im Urteil zu bezeichnenden, die  
Umzugskosten mutmaßlich deckenden Geldebetrages  
abhängig zu machen. Der Mieter ist über die Zu-  
lässigkeit der Anträge zu belehren.

Also nur in diesen aufgeführten Fällen ist  
nach dem Entwurf die Aufhebung eines Mietver-  
hältnisses seitens des Vermieters zulässig, und nur  
dann, wenn das ordentliche Gericht, d. h. des  
Amtsgerichts zugunsten des klagenden Vermieters  
entschieden hat.

Sehr wichtig sind auch die Bestimmungen, daß  
wenn es zur Aufhebung des Mietverhältnisses  
kommt, die Zwangsvollstreckung abhängig ist von  
der Bereitstellung eines angemessen  
Ersatzraumes.

Die bisher aufgeführten Vorschriften finden  
auch auf Untermietverhältnisse Anwen-  
dung. Anstelle des im § 4 bezeichneten Auf-  
hebungsgrundes genügt es jedoch, daß der Ver-  
mieter ein begründetes Interesse an der Wieder-

folle, die 48-Stunden-Woche zu überschreiten, zumal es möglich sein müsse, etwa überflüssige Aufträge einzelner Firmen an andere abzutreten, denn die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes in der Industrie sei immer noch schlecht.

### Aus dem Verbande.

**Gegen den Kartoffelmucher** hatte der Vorstand des Gewerkschaftsringes im Oktober an den Ernährungsminister eine Eingabe gerichtet, auf die folgende Antwort eingegangen ist:

Auf die gefällige Eingabe vom 6. Okt. 1921 — Abt. Syndikus — erwidere ich ergebenst, daß die Preisentwicklung auf dem Kartoffelmarkt von meinem Ministerium ständig verfolgt wird. Ich stimme mit den dortigen Ausführungen überein, daß die Preise eine unerwünschte Höhe erreicht haben und durch geeignete Maßnahmen versucht werden muß, eine Eindämmung der Preise herbeizuführen. Die Preissteigerung ist zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß infolge unzureichender Wagengestellung in den Hauptüberschußbezirken in Pommern, Ostpreußen und Mecklenburg der Abtransport der Kartoffeln nur stockend von statten geht und infolgedessen ein gegenseitiges Ueberbieten der Händler stattfindet. Seitens des Reichsverkehrsministeriums sind jedoch einschneidende Maßnahmen geplant, so daß mit einer Verstärkung der Wagengestellung gerechnet werden kann.

Der in der Eingabe angeführte Grund, daß durch ein Aufkaufen der Spritfabriken die Preise getrieben würden, dürfte nicht zutreffend sein, da ein Aufkaufen von Kartoffeln zwecks Verarbeitung in Brennereien nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. September 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1274) untersagt ist und die Regierungen der Länder ersucht sind, mit Nachdruck die Durchführung dieser Bestimmung zu überwachen. Auch in landwirtschaftlichen Brennereien ist das Verarbeiten von Kartoffeln von 33 1/2 Prozent des Brennrechts, in welcher Höhe es im vorigen Jahre gestattet war, auf 20 Prozent Brennrechts eingeschränkt worden. In diesem Umfange erschien es notwendig, eine Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien zu gestatten, um der Landwirtschaft zu ermöglichen, ihre kleinen und schlechten Kartoffeln zu konservieren und da- für die Milchproduktion wichtige Nebenprodukt der Brennerei, die Schlempe, als Futtermittel zu erhalten.

Sofern dort Fälle bekannt werden, daß seitens der Spritfabriken Kartoffeln aufgekauft werden, bitte ich, mir diese unverzüglich namhaft zu machen, damit in nachdrücklicher Weise dagegen eingeschritten werden kann.

**Eine Erhöhung des Krankengeldes** fordert folgende Eingabe des Gewerkschaftsringes an den Reichsarbeitsminister:

Durch Verordnung vom April 1920 ist der gemäß § 180 der R.V.C. festgesetzte Grundlohn zur Berechnung des Krankengeldes in der Höchstgrenze auf Mk. 30 für den Arbeitstag festgesetzt. Bei diesem Grundlohn beträgt das Krankengeld im Höchstfalle 75 Prozent = 22,50 Mk. Seit Erlaß dieser Verordnung haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse jedoch vollständig ver-

schoben. Die Preise aller Lebensmittel und Bedarfsartikel sind seit dieser Zeit ganz gewaltig in die Höhe geschneilt. Insbesondere in der letzten Zeit jagte eine Teuerungswelle die andere. Als unausbleibliche Folge dieser Preissteigerungen wurden auch durch Lohnbewegungen die Löhne der Arbeiter entsprechend erhöht, während das Krankengeld auf seinem bisherigen Stande stehen blieb und unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr ausreicht, um auch nur die allernotwendigsten Lebensmittel zu kaufen. Die zum Krankengeld gezwungene Arbeiterschaft leidet daher mit ihren Familien bittere Not. Da die Krankenkassenmitglieder im Falle der Erkrankung mit einem Krankengeld von 22,50 Mk. pro Arbeitstag mit ihren Familien nicht auskommen können, so schleppen sie sich, obwohl krank, solange zur Arbeit hin, bis die Krankheit sie endlich zu Boden wirft. Während sonst bei sachgemäßer Behandlung die Krankheit in kurzer Zeit ohne Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beheben wäre, ist infolge dieses langen Hinschleppens recht häufig ein langes Krankenlager und frühe Invaldität zu verzeichnen. Die rechtzeitige Heilbehandlung soll aber die Arbeitsfähigkeit des Versicherten möglichst lange erhalten. Dazu ist aber notwendig, daß das Krankengeld auch zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreicht.

Wir ersuchen daher das Reichsarbeitsministerium ergebenst, den Erlaß einer Verordnung in die Wege zu leiten, durch welche der Grundlohn für die Berechnung des Krankengeldes den tatsächlichen eingetretenen Verhältnissen entsprechend festgesetzt wird. Wir bitten diese Verordnung auch beschleunigt zu erlassen, damit es möglich ist, die krassen Notstände der Krankenkassenmitglieder bald zu beseitigen.

Wir verfehlen nicht, gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß die Erregung der Krankenkassenmitglieder über das ungenügende Krankengeld eine große ist und die Arbeiterschaft es nicht verstehen kann, weshalb von seiten der Regierung nicht bereits diese Verordnung erlassen worden ist.

## Anzeigen-Teil.

Große Arbeitnehmerorganisation auf partipolitisch und religiös streng neutraler Grundlage sucht zum 1. Januar oder später einen

### Geschäftsführer,

der auf den Gebieten des Arbeits- und Angestelltenrechtes und der Sozialpolitik erfahren und organisatorisch befähigt ist.

Genaue Angebote unter G. W. R. an die Expedition unseres Blattes erbeten. : : :

erlangung des Mietraumes hat. Die Erstattung von Umzugskosten kann in diesem Falle nicht verlangt werden. Der Mieter darf den Gebrauch des Mietraums einem Dritten überlassen, insbesondere den Raum weitervermieten. Auf Antrag des Vermieters hat das Mieteinigungsamt dem Mieter die Befugnis zu entziehen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

Ist das Reich, ein Land oder eine sonstige Körperschaft öffentlichen Rechts selbst Vermieter, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung, d. h. die Kündigung ist zulässig. Der Mieter kann aber den Ersatz der erforderlichen Umzugskosten verlangen, wofür nicht Tatsachen vorliegen, welche die Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2, 3 rechtfertigen würden.

Der zweite Abschnitt des Gesetzentwurfs behandelt die Mieteinigungsämter, denen alle bisherigen Aufgaben vorbehalten bleiben mit Ausnahme von denen, die oben als zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehörig angeführt sind. Die Mieteinigungsämter, zu deren Errichtung die oberste Landeszentralbehörde Gemeinden, Gemeindeverbände und weitere Kommunalverbände anhalten kann, bestehen aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende muß zum Richteramt befähigt sein oder die Prüfung zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben. Während seiner Amtszeit, die mindestens ein Jahr betragen soll, darf er gegen seinen Willen nur unter bestimmten Bedingungen entlassen werden. Die Beisitzer müssen teils Vermieter aus dem Kreise der Hausbesitzer, teils Mieter sein. Bei der Bestellung sollen Vorschläge örtlicher Hausbesitzer- und Mietervereine tunlichst berücksichtigt werden. Die Bestellung soll mindestens auf ein Jahr erfolgen. Die Beisitzer sind in bestimmter Reihenfolge heranzuziehen und erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung; im übrigen gelten für sie die Vorschriften für die Schöffen. Für die Auswahl der Mitglieder des Mieteinigungsamts darf nur maßgebend sein, daß von ihnen eine gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu erwarten ist. Nach der Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsarten oder Bevölkerungskreisen darf ein Unterschied nicht gemacht werden. Die Mitglieder dürfen vor einem Mieteinigungsamt oder einer Beschwerdestelle nicht als Bevollmächtigte oder Beistände von Beteiligten auftreten.

Das Mieteinigungsamt entscheidet in der Befugnis von einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; letztere müssen zur Hälfte Vermieter, zur Hälfte Mieter sein. In gewissen Fällen, z. B. der Feststellung der gesetzlichen Miete und der Friedensmiete wird von dem Vorsitzenden oder den Beisitzern allein entschieden. Gegen solche Entscheidungen kann innerhalb einer Woche das Mieteinigungsamt selbst anrufen werden. Diese Änderung gegenüber dem bisherigen Verfahren ist zurückzuführen auf das Reichsmietengesetz.

Ganz neu ist die im § 22 des Entwurfs enthaltene Vorschrift, daß gegen die Entscheidung des Mieteinigungsamtes innerhalb zwei Wochen eine Rechtsbeschwerde zulässig sein soll. Die Rechtsbeschwerde entspricht der Revision in der Zivilprozessordnung, d. h. sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung des Mieteinigungsamtes auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das ist z. B. stets anzunehmen, wenn den Beteiligten nicht Gelegenheit gegeben

worden ist, sich zur Sache und über das Ergebnis einer Beweisaufnahme zu äußern und der Erhebung der Beweise beizumohnen. Ueber die Rechtsbeschwerde wird von der Beschwerdestelle entschieden. Diese entscheidet in einer Befugnis von mindestens drei Mitgliedern. Der Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer müssen zum Richteramt befähigt sein oder die Prüfung zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben. Werden Hausbesitzer und Mieter bestellt, so dürfen sie nur in gleicher Zahl herangezogen werden. Die Mitglieder der Beschwerdestelle dürfen nicht Mitglieder eines Mieteinigungsamtes sein. Im übrigen bestimmt das Nähere über die Beschwerdestelle die oberste Landesbehörde, die deren Aufgaben einer Verwaltungsbehörde, dem Landgericht oder einem höheren Gericht übertragen kann.

Die Beschwerdestelle kann in der Sache selbst entscheiden oder sie zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Mieteinigungsamt zurückverweisen. Die Zurückverweisung kann an eine andere Abteilung des Mieteinigungsamts erfolgen. Das Mieteinigungsamt, an das die Sache zurückverwiesen wird, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde liegt, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Eine Entscheidung, die der Beschwerde unterliegt, wird erst endgültig, wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist, ohne daß eine Beschwerde eingelegt worden ist, oder wenn die Beschwerde von der Beschwerdestelle zurückgewiesen wird. Wer mit einem Antrag endgültig abgewiesen ist, kann den gleichen Antrag nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in einem früheren Verfahren geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Aus Ver gleichen, die vor dem Mieteinigungsamt, seinem Vorsitzenden oder der Beschwerdestelle zwischen dem Vermieter, dem Mieter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Der finanziellen Notlage der Gemeinden wird in zweifacher Hinsicht in dem Entwurf Rechnung getragen. Einmal sollen einfachere Entscheidungen von dem Vorsitzenden oder den Beisitzern allein getroffen werden können. Daraus ist ein erheblicher Rückgang der Geschäfte der Mieteinigungsämter und damit eine wesentliche Verringerung der finanziellen Lasten der Gemeinden zu erwarten. Außerdem aber sollen für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle Gebühren erhoben werden, deren Höhe die oberste Landesbehörde bestimmt. Neben den Gebühren kann die Erstattung der durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie durch die Einnahme eines amtlichen Augenscheins entstandenen hohen Auslagen verlangt werden. Aufwendungen, die der Gemeinde durch die Einrichtung und Unterhaltung des Mieteinigungsamts erwachsen, gelten nicht als „bare Auslagen“. Die Kosten hat der unterliegende Teil zu tragen. Das Mieteinigungsamt kann sie aber auch dem obliegenden Teil auferlegen, soweit dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Beteiligten, der Billigkeit entspricht. Von der Verpflichtung zur Kostentragung ist befreit, wer ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts hierzu außerstande ist.

In einem dritten Abschnitt folgen dann noch Schluß- und Uebergangsbestimmungen, auf die hier, wo es sich nur um die Wiedergabe der wichtigsten Vorschriften des Entwurfs handelt, nicht näher ein-

negangen zu werden braucht. Wir betonen zum Schluß nochmals, daß die Vorlage in ihren Grundtendenzen durchaus unsere Zustimmung findet. Ueber Einzelheiten wird noch zu reden sein.

## **Vorsorge gegen stärkere Arbeitslosigkeit.**

Von Monat zu Monat sind erfreulicherweise die Erwerbslosenzahlen weiter herabgegangen, und die jetzigen Ziffern liegen schon fast unter dem Durchschnitt in normalen Verhältnissen. In Krisenzeiten haben wir auch vor 1914 schon erheblich stärkere Arbeitslosigkeit zu verzeichnen gehabt. Das ist allerdings nur ein schwacher Trost. Denn wir dürfen dabei nicht vergessen, daß es neben den völlig Arbeitslosen noch Hunderttausende von Kurzarbeitern gibt, deren Los bei der jetzigen Teuerung ein recht hartes ist, und es darf weiter nicht außer Betracht gelassen werden, daß die Arbeitslosigkeit bei den gegenwärtig herrschenden Verhältnissen, nach der Kriegsblokade und dem völligen Verschleiß aller Vorräte, sich viel furchtbarer auswirkt, als es vor dem Kriege der Fall war.

Nun stehen wir vor der schicksalschweren Frage, ob die Arbeitslosigkeit noch weiter sinken, oder ob eine Wendung eintreten wird in der Richtung, daß eine sehr erheblich verstärkte Arbeitslosigkeit drohend vor der Tür steht. Die Meinungen darüber gehen in den Kreisen der Sachverständigen auseinander. Aber was heißt hier Sachverständige? Solange wir Deutschen nicht mehr Herren im eigenen Hause sind, solange der Gang unseres Wirtschaftslebens abhängig ist von dem Einfluß von Gewalten, die wir nicht zu leiten vermögen, solange vermag auch der schlaueste Sachverständige nicht vorauszusagen, wie die Entwicklung in den nächsten Monaten gehen wird. Auf alle Fälle wird es ratsam sein, sich für alle Situationen zu rüsten und Vorbereitungen zu treffen, eine etwaige starke Arbeitslosigkeit, soweit es überhaupt möglich ist, einzuschränken und, wo dies nicht geht, ihre Begleiterscheinungen zu mildern.

Der Reichsarbeitsminister hat diesen Dingen bei Zeiten sein Augenmerk zugewandt und in mehreren Konferenzen mit Vertretern der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen nach Wegen gesucht, um einer eventuellen besonderen Notlage energisch entgegenzutreten zu können. In diesen Aussprachen war man sich natürlich darüber klar, daß das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die Arbeitsbeschaffung ist. Die Behörden müssen Aufträge bereitstellen, die jederzeit in Angriff genommen werden können. Auf Notstandsarbeiten wird man auch nicht verzichten können. Die produktive Erwerbslosenvorsorge muß in verstärktem Maße nutzbar gemacht werden. Die Urbarmachung von Mooren und Oedländereten ist zu diesem Zwecke ins Auge zu fassen. Kein Mittel darf unbenutzt bleiben, das geeignet ist, insbesondere den Baumarkt zu beleben und damit einer großen Reihe von Gewerben lohnende Beschäftigung zu verschaffen. Mit allen diesen Maßnahmen zusammen läßt sich schon etwas erreichen. In zweiter Linie kommen Maßnahmen in Betracht zur Streckung der Arbeit. Entlassungen von Arbeitskräften müssen tunlichst vermieden werden. Zu diesem Zwecke wird es nötig sein, an die Stelle der Demobilisierungsvorschriften, die bekanntlich mit dem 31. März 1922 außer Kraft treten, gesetzliche Bestimmungen

zu bringen, die den Unternehmer hindern, nach eigenem freien Ermessen Arbeiterentlassungen vorzunehmen, so wie es ihm vielleicht gerade sein Profitinteresse vorschreibt.

Diese und ähnliche Wege müssen beschritten werden, um den Umfang der Arbeitslosigkeit möglichst einzuschränken. Trotzdem besteht die Wahrscheinlichkeit, — sollten sich unsere Befürchtungen als übertrieben herausstellen, so wollen wir herzlich froh sein — daß es noch viele Arbeitslose geben wird, denen geholfen werden muß, und zwar nicht auf dem Wege der Fürsorge, sondern der Versicherung. Der Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist ja in den letzten Monaten vielfach Gegenstand der Erörterungen gewesen. Es darf hinzugefügt werden, daß der Entwurf, von Einzelheiten abgesehen, grundsätzlich in den beteiligten Kreisen Zustimmung gefunden hat. Angenommen, er wird in einer ähnlichen Form Gesetz, so könnte dieses doch auf keinen Fall vor dem 1. Juli nächsten Jahres in Kraft treten. Bis dahin also muß Vorsorge getroffen werden. Die durchaus beherzigenswerte Anregung, die Industrie möchte aus den unermesslichen Gewinnen, die sie eingeheimst hat, einen Fundierungsfonds schaffen, mit dessen Hilfe den schlimmsten Auswirkungen der Arbeitslosigkeit entgegengearbeitet werden könnte, findet leider im Unternehmerlager keinen Anklang. Dabei würde es den Herren wirklich nichts ausmachen, wenn sie für jeden beschäftigten Arbeiter einen bestimmten Betrag abführten, woraus sich eine stattliche Summe bilden würde. Indessen die Industrie will diesen Weg der Freiwilligkeit nicht beschreiten. Ihre Vertreter haben es rundweg abgelehnt. So bleibt nur der andere Weg, nämlich denjenigen Teil des sicher zu erwartenden Arbeitslosenversicherungsgesetzes, der die Beitragsleistung regelt, als Notgesetz möglichst schnell in Kraft zu setzen, um auf diese Weise durch Beiträge einen Fonds anzusammeln, aus dem bereits am 1. Juli Unterstützungen gezahlt werden können. Das würde den Vorteil haben, daß dann nicht noch erst eine Zwöckige Karenzzeit durchgemacht zu werden braucht, wie sie im Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehen ist.

Bei der Unsicherheit, in der sich unsere Wirtschaft abspielt, ist es gewiß ratsam, alle Eventualitäten in den Bereich seiner Berechnungen zu ziehen. Die gesetzgebenden Körperschaften werden deshalb gut daran tun, diesbezüglichen Anregungen und Vorschlägen des Reichsarbeitsministeriums zu folgen und für schleunigste Erledigung Sorge zu tragen. Andererseits sollte man in den Kreisen der Industrie soviel Verständnis für die gegenwärtige Lage zeigen, daß man einen Teil der Lasten, die durch die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit entstehen, freiwillig übernimmt. Bei auch nur einigermaßen gutem Willen geht es schon, und die moralische Wirkung eines solchen Schrittes sollte man nicht unterschätzen. Freilich wenn in Industriellenkreisen die von der „Deutschen Arbeiterzeitung“ vertretenen Anschauungen die Oberhand haben, dann wird unser Appell keinen allzu starken Eindruck machen.

## **Notstandsmahnahmen für Invalidenrentner.**

Durch das seit dem 1. Oktober geltende Gesetz betr. die Erhöhung der Beiträge und Leistungen in der Invalidenversicherung werden nur die nach diesem Zeitpunkt neu bewilligten Renten berührt.

Die bis dahin schon laufenden Renten werden nicht betroffen, sondern blieben beschränkt auf die ursprünglich bewilligte Höhe mit monatlichen Zuschlägen von 70 Mk. zu jeder Invaliden- und Altersrente, 55 Mk. zu jeder Witwen- und Witwerrente und 30 Mk. zu jeder Waisenrente. Alle Renten zusammen kosteten in dieser Höhe, einschließlich der Verwaltungskosten und des Heilverfahrens, rund 2 Milliarden Mark, der Durchschnittsjahresbetrag aber für die einzelne Invaliden- und Altersrente betrug ganze 1050 Mk., für die Witwen- und Witwerrente 750 Mk. und für die Waisenrente 400 Mk. Es bedarf nicht weiterer Worte, daß angesichts des heutigen Geldwerts diese Renten nicht genügt und erhöht werden mußten. Dem konnte sich auch die Reichsregierung nicht verschließen, und so brachte sie eine Vorlage ein, die allerdings nur den bedürftigen Renteneempfängern eine Aufbesserung ihrer Bezüge bringen sollte, was auch vom Reichstage beschlossen worden ist. Maßgebend für diese Neuerung war folgende Erwägung: Bei der traurigen Finanzlage des Reiches kann über eine bestimmte Summe nicht hinausgegangen werden. Erhalten alle Renteneempfänger die neue Zulage, so verteilt sich diese Summe auf so viele, daß auf jeden nur ein verhältnismäßig geringer Betrag entfällt. Werden nur die Bedürftigen bedacht, so erhöht sich der auf den einzelnen entfallende Betrag nicht unwesentlich. Nun gibt es, allerdings selten in den Großstädten, umso häufiger aber auf dem Lande, Invalidenrenteneempfänger, die sich in durchaus günstiger Wirtschaftslage befinden, teils weil sie bei ihren Kindern leben, denen sie in der Wirtschaft helfen, teils weil sie selbst ein kleines Anwesen besitzen, das sie noch bearbeiten können. Diese Kreise können in der Tat zugunsten der wirklich Bedürftigen auf eine Zulage verzichten.

Die Frage der Bedürftigkeit ist abhängig von der Höhe des jährlichen Einkommens des Invaliden. Das endgültige Gesetz, um dessen Verbesserung der Kollege Erkelenz sich besonders verdient gemacht hat, bestimmt nunmehr mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober:

Die Unterstützung in der Invalidenversicherung, d. h. die Rente, ist in einer solchen Höhe zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 3000 Mk., einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 2100 Mk., einer Waisenrente den Betrag von 1200 Mk. erreicht. Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung sind. Hat der Renteneempfänger Kinder unter 15 Jahren, die selbst nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Rente um 500 Mk. für jedes Kind, für jedes vierte und jedes weitere Kind aber um 600 Mk. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Renteneempfänger ganz oder vorwiegend bestreitet, sind den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt.

Das bedeutet: Jeder Renteneempfänger, der obige Sätze aus seinem Einkommen, einschließlich seiner Rente, nicht erreicht, erhält so viel Zuschuß, daß er an die Beträge herankommt. Nehmen wir z. B. einen Rentner, der monatlich 100 Mk. Rente,

d. h. jährlich 1200 Mk., daneben aber keinerlei Einkommen hat, so erhält er noch einen Zuschuß von 1800 Mk. jährlich oder monatlich 150 Mk.

Um aber auch den Rest der Arbeitskraft der Invaliden nicht brach liegen zu lassen, um die Invaliden selbst daran zu interessieren, den ihnen verbliebenen Teil ihrer Arbeitskraft nutzbringend zu verwenden, ist bestimmt, daß das Arbeitseinkommen bis 2000 Mk. außer Ansatz bleibt. Der oben zitierte Rentner würde also seinen monatlichen Zuschuß von 150 Mk. auch erhalten, wenn er jährlich noch 2000 Mk. verdient. Er würde demnach über ein Einkommen von 5000 Mk. verfügen. Würde er noch 3200 Mk. jährlich verdienen, so würden zu seiner bisherigen Jahresrente von 1200 Mark noch 1200 Mk. Arbeitseinkommen hinzukommen, der jährliche Zuschuß also nur 600 Mk. betragen.

Bis zum Betrage von 600 Mk. insgesamt sind daneben nicht auf das Gesamteinkommen anzurechnen Renten und Bezüge auf Grund der Militärversorgungsgesetze, der knappschafflichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus Sparguthaben usw. Dadurch ist dem Rentner, der noch 2000 Mk. verdienen kann und dieser Art Bezüge hat, ein Mindestjahreseinkommen von 5600 Mk. garantiert. Soweit ein Rentenberechtigter auf Grund der gesetzlichen Unterhaltungspflicht von seinen Kindern laufende Bezüge erhält, werden diese nur insoweit auf das Gesamteinkommen angerechnet, als sie gesetzlicher Verpflichtung entsprechen. Darüber hinausgehende freiwillige Leistungen werden nicht mitberechnet.

Die Zuschüsse werden auf Antrag bewilligt. Der Antrag ist bei der Gemeinde des Wohnortes des Renteneempfängers zu stellen. Gegen die Festsetzung der Unterstützung ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Die Finanzbehörden sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anfrage Auskunft über die Einkommensverhältnisse der Unterstützungsberechtigten zu geben. Besondere Vorschriften gelten, wenn sich der Renteneempfänger in einer Anstalt befindet.

Von den entstehenden Lasten trägt das Reich vier Fünftel, die Gemeinden ein Fünftel. Die Reichsregierung ist berechtigt, mit Zustimmung des Reichsrats noch weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

## Die Bedrohung der deutschen Waffenindustrie.

Der Kampf gegen die Deutschen Werke und die energische Abwehraktion dagegen sind von uns eingehend geschildert worden. Ein Aufsatz der „Thür. Allgem. Ztg.“ gibt uns trotzdem Veranlassung, noch einmal in die Angelegenheit hineinzuleuchten, die tatsächlich über den Rahmen ihrer heutigen Bedeutung hinauszumachen scheint.

Die in nächster Zeit zu erwartende Entscheidung des Votschafferrates, dem die ganze Streitangelegenheit zur Regelung übergeben ist, ist von grundsätzlicher Bedeutung für das künftige Geschick der deutschen Waffenindustrie. Es ist nicht ohne weiteres klar, aus welchem Grunde ausgerechnet den Deutschen Werken die Fabrikation von Schießzeug bestimmter Art verboten werden soll, während jeder andere Betrieb der Waffenindustrie mit den gleichen Maschinen, mit denselben geschulten Kräften die gleichen Jagd- und Sportwaffen herstellen darf.

Dahinter steht eine große Teufelei, der gegenüber alle Betroffenen zusammenstehen müssen, und die mit vereinten Kräften rechtzeitig abgewehrt werden muß.

Die Gründe zu dem neuerlichen Verlangen der Franzosen werden ersichtlich, wenn man sich die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Waffenindustrie auf dem Weltmarkt vor und nach dem Kriege klar macht. Der Hauptsitz der deutschen Waffenindustrie ist Thüringen, wo sich seit Jahrzehnten Fabrik neben Fabrik niedergelassen hat. Jella-Mehlis und Suhl sind bekannt durch ihre Fabrikate; nach dem Kriege sind noch Sömmerda und einige andere Orte dazugekommen. Insgesamt existieren heute in Thüringen über 100 Waffenfabriken, von denen einzelne Unternehmen Spezialmassen bekannter Marken herstellen. Zum meist handelt es sich aber um kleinere Betriebe, die technisch nicht auf der Höhe stehen und den Forderungen eines modernen Betriebes nicht gerecht werden. Vielfach hat man sich auch die günstige Ausfuhr-Schikonjunktur zunutze gemacht und nebenbei noch die Fabrikation anderer Präzisionsartikel ausgenommen. Der Hauptfabrikationszweig aber ist die Waffenherstellung, in der heute in Deutschland einschließlich der Mauser-A.-G. in Oberndorf a. N. etwa 20 000 Menschen seit Jahrzehnten ihr Brot finden — gegenüber den vor dem Kriege allein in den Lütticher Waffenfabriken beschäftigten 80 000 Menschen eine gewiß geringe Zahl, deren Bedeutung noch mehr verliert, wenn man bedenkt, daß auch Nordamerika und England in diesem Zweige Hervorragendes leisteten und einen nicht unbedeutenden Teil des Weltmarktes beherrschten. Als Folge der Kriegswaffenindustrie haben sich auch in Italien recht stattliche Unternehmen der Jagd- und Sportwaffenindustrie entwickelt. Die Thüringer Waffenindustrie hat zwar der ausländischen Konkurrenz manche Sorge gemacht; immerhin ist unsere schon stets vorhanden gewesene Ueberlegenheit in Qualität und Preislage niemals so stark in die Erscheinung getreten, da wir nie die technischen Möglichkeiten einer intensiven Großfabrikation voll ausgenutzt haben. So kam es, daß wir auf dem Weltmarkt doch ziemlich unbekannt waren und insbesondere Belgiens und Nordamerikas Vorsprung in der Typisierung und großzügigen Verkaufsorganisation bis heute noch nicht einholen konnten.

Das soll von nun ab anders werden! Mit der Gründung der Deutschen Werke sind nicht nur finanziell, sondern auch räumlich und technisch alle Vorbedingungen zu einer in jeder Hinsicht großzügigen Fabrikation und Vertriebsorganisation gegeben. In Verbindung mit einigen anderen Großfirmen auf diesem Gebiet (erinnert sei u. a. nur an die Rheinmetall-A.-G. in Sömmerda, an die bekannte Walther-Fabrik in Suhl, die Mauser-A.-G.) ist man auch in Deutschland auf dem Wege zum Ausbau eines Industriezweiges, der bisher leider nur allzusehr vernachlässigt wurde, und der nach den bisherigen Erfahrungen der Deutschen Werke geradezu glänzende Ausichten hat. Die Jagd- und Sportwaffe ist als Ausfuhrartikel außerordentlich hoch zu bewerten. Die Rohstoffe werden durchweg im Inlande gewonnen und verarbeitet — in unserer Lage ein gewiß hoch zu veranschlagender Vorteil. Absatzgebiete finden sich reichlich: so sind Nord-, Zentral- und Südamerika sehr aufnahmefähig, ebenso Spanien und die skandinavischen Länder. Infolge der Valutaverhältnisse ist das deutsche Erzeugnis, trotz man-

cher Aufschläge und Sonderzölle, vielfach um 30 Prozent billiger und darüber.

Da aber beginnen die Schmerzen der ausländischen Konkurrenz. Solange die technisch, wie gesagt, vielfach nicht voll auf der Höhe stehenden Betriebe in Thüringen als Konkurrenz nicht ernstlich in Betracht kamen, kümmerte man sich nicht um uns. Seit der Betriebsaufnahme der Deutschen Werke fühlt man aber einen schärferen Wind wehen, gegen den man nun die Paragraphen des Friedensvertrages als Schutzwall aufmarschieren läßt.

Fast hat es den Anschein, als ob man in gewissen Fabrikantenkreisen diese ganzen Fragen unberührt lassen möchte. Aus verschiedenen Gründen scheint es uns, als ob man den „neuen Konkurrenten“ ob seiner mißlichen Lage nicht gerade sehr bedauert. Dieser Standpunkt wäre natürlich völlig verkehrt und nur ein Beweis dafür, daß man aus der Vergangenheit noch nicht gelernt hat. Aus etwaiger Uneinigkeit wird nur der ausländische Konkurrent Nutzen ziehen. Daß auch unter den neuen Verhältnissen die Interessen des wirtschaftlich Schwächeren gewahrt bleiben, dafür bürgt der vor etwa 1½ Jahren gegründete „Verband deutscher Pistolenfabrikanten“. Der Vertrieb erfolgt nach bestimmten Preiskonventionen, die auch dem kleineren Fabrikanten volle Lebens- und Betätigungsmöglichkeiten lassen. Die Deutschen Werke aber dürften zum Nutzen der kleineren Fabrikanten diesen manchen neuen Weg weisen, da die meisten der ehemals in der belgischen Waffenindustrie beschäftigten Deutschen bei den Deutschen Werken einen neuen Wirkungskreis gefunden haben.

Der Entente-Kommission kommt erfahrungsgemäß der Appetit beim Essen. Der Kampf der Deutschen Werke wird zugleich ausgetragen für den kleinsten Waffenfabrikanten und für jeden Qualitätsarbeiter der deutschen Waffenindustrie. Gelinigt es der Entente-Kommission, beim Votschafferrat ihren Willen durchzudrücken, dann kann nur noch ein geschlossener Protest der gesamten Waffenindustrie helfen. Diese letzte Abwehraktion darf aber nicht an kleinlichen Bedenken scheitern.

## Soziales.

Aus dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat. Der Entwurf des Arbeitsnachweisgesetzes ist nach langwierigen Verhandlungen endlich angenommen worden. Die Vertreter der freien Gewerkschaften stimmten schließlich gegen den Entwurf, weil ihre Wünsche auf Einbeziehung der kaufmännischen Angestellten in das Gesetz nicht berücksichtigt wurden.

Noch größeren Schwierigkeiten begegnete die Verabschiedung der Schlichtungsordnung. Auch hier war eine einheitliche Stellung der Arbeitnehmer nicht zu erzielen, weil die Vertreter der freien Gewerkschaften, nachdem der Entwurf mehrfach die zuständigen Ausschüsse und auch noch Unterausschüsse passiert hatte, immer wieder mit neuen Anträgen kamen, die sich zum Teil gegen die Minderheitsorganisationen richteten. Eine im letzten Augenblick in einer Verständigungskommission erzielte Einigung wurde von den freien Gewerkschaften nicht anerkannt. Unsere und der Christlichen Vertreter hielten daran fest. Das Ergebnis war, daß auf dieser Basis der Entwurf der Schlichtungsordnung gegen die Freien und einen Teil der Unternehmer angenommen wurde.

**Verbrauchervertreter zur Teuerung und zu den Verbrauchssteuern.** Die am 23. November in Hamburg abgehaltene Versammlung von Vertretern der deutschen Verbraucherkammern hat nachfolgende Entschliehung zur Uebermittlung an die zuständigen Regierungsstellen gefaßt:

1. Die Versammlung von Vertretern der deutschen Verbraucherkammern ersucht die Regierungen und Parlamente des Reiches und der Länder, schleunigst alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, der allgemeinen Teuerung entgegenzuwirken und der schweren Notlage der Bevölkerung zu steuern. Gegen Wucher und Preistreiberei ist neben hohen Geldstrafen in jedem Falle mit schweren Freiheitsstrafen vorzugehen.

2. Die Konferenz hält ferner die als Folge der Kriegsniederlage eingeführte Umsatzsteuer in ihrer jetzigen Form für eine durchaus einseitige und ungerechte Belastung wichtigster Lebensnotwendigkeiten der Bevölkerung und widerspricht der geplanten Erhöhung derselben. Ihre Anwendung auf den Umsatz der Genossenschaften und ihrer Zentralinstitute, welche keine Erwerbsgesellschaften sind, muß ausgeschlossen werden.

3. Ebenso erwartet die Kammer, daß bei der geplanten Erhöhung der Kohlensteuer der Hausbrand steuerlich bevorzugt behandelt wird.

**Eine Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung** ist durch Zusammenschluß der gewerblichen Berufsgenossenschaften, der gewerkschaftlichen Spitzenverbände und des Vereins der Maschinenbauanstalten ins Leben gerufen worden. Die Anregung dazu ist aus den Kreisen der Holzarbeiter, die in besonderem Grade Betriebsunfällen ausgesetzt sind, hervorgegangen, ihr Zweck ist die Förderung der Unfallverhütung. Insbesondere soll durch die Gemeinschaftsarbeit erreicht werden, daß Maschinen und Betriebseinrichtungen den Anforderungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter entsprechen. Angestrebt soll werden, daß die Maschinen nur mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen in den Verkehr gebracht und, wenn irgend möglich, diese mit ihnen konstruktiv verbunden werden. Für die praktische Arbeit werden nach Bedarf Fachauschüsse gebildet, denen Vertreter der für den Einzelfall in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften und des betreffenden Fachverbandes der Maschinenindustrie sowie von den Arbeiterorganisationen zu benennende Facharbeiter angehören. Dem Verein deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten steht, auch wenn er nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft wird, das Recht zu, in jeden Fachauschuß einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

Der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften wird die Berufsgenossenschaften verpflichtet, ihm von Unfällen Kenntnis zu geben, die auf eine unzulängliche Bauweise oder die mangelnde Ausstattung der Maschinen mit Schutzvorrichtungen zurückzuführen sind. Diese Mitteilungen werden an den Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten weitergeleitet. Dieser verpflichtet sich, auf seine Mitglieder wie auf die seinen Fachverbänden nicht angeschlossenen Firmen dahin einzuwirken, daß schon bei der Konstruktion, Herstellung und Lieferung von Maschinen die Forderungen des Arbeitsschutzes, insbesondere unter Berücksichtigung der berufsgenossenschaftlichen

Unfallverhütungsvorschriften und der zu treffenden Vereinbarungen beachtet werden. Der Verband der Berufsgenossenschaften verpflichtet sich, die Berufsgenossenschaften zu veranlassen, daß sie ihm von solchen Unfällen Kenntnis geben, die durch besonders fahrlässiges Verhalten der Arbeitnehmer verursacht sind. Diese Mitteilungen werden an die gewerkschaftlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft weitergeleitet. Diese verpflichten sich, ihre Mitglieder auf die Bedeutung und Notwendigkeit der Unfallverhütung hinzuweisen, insbesondere die Bestrebungen der Berufsgenossenschaften, durch Unterricht für die Aufklärung der Arbeiterschaft Sorge zu tragen, nach jeder Richtung zu unterstützen

**Ist ein Betriebsratsmitglied, das seine Organisationszugehörigkeit wechselt, zur Amtsniederlegung gezwungen?** Zur Beantwortung dieser Frage sagt ein Peseid des Reichsarbeitsministers vom 19. Juli d. J.:

Der Wechsel der Verbandszugehörigkeit ist, sofern nicht das betreffende Betriebsratsmitglied freiwillig zurücktritt, ohne jeden Einfluß auf die Betriebsratszugehörigkeit, da die Zugehörigkeit zu einem Verbands nicht Voraussetzung der Wählbarkeit ist. Daher ist der Verlust oder der Wechsel der Verbandszugehörigkeit auch nicht unter den Gründen aufgezählt, die nach § 39 BRG. das Amt zum Erlöschen bringen. Der Fall liegt nicht anders, als wenn in einer politischen Vertretung (Reichstag, Landtag, Gemeindevertretung) ein gewähltes Mitglied seine Partei wechselt.

Vom juristischen Standpunkt läßt sich dagegen nichts sagen. Eine moralische Verpflichtung zur Amtsniederlegung scheint uns aber doch vorzuliegen. Im politischen Leben legt gewöhnlich auch derjenige, der einer anderen Partei beitrifft, das ihm von anderer Seite übertragene Mandat nieder.

**Internationaler Arbeitskongreß und Genossenschaftswesen.** Der internationale Arbeitskongreß in Genf beschloß auf Veranlassung und Antrag seiner genossenschaftlich interessierten Mitglieder: Die Versammlung spricht, indem sie die zwischen den Arbeitsproblemen und den Genossenschaftsproblemen vorhandenen engen Beziehungen in Betracht zieht, den Wunsch aus, daß das Internationale Arbeitsamt das Studium der die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Arbeitnehmer betreffenden verschiedenen Seiten des Genossenschaftswesens aufnimmt und daß es zu diesem Zwecke mit den Organisationen und den Sachverständigen des Genossenschaftswesens aller Art Beziehungen anknüpft.

Das vom Internationalen Arbeitsamt in Genf herausgegebene „Internationale Arbeitsjahrbuch“ enthält auch Angaben über Genossenschaften. Da es sich um den ersten Versuch handelt, sind die Mitteilungen noch nicht vollständig; es ist jedoch, wenigstens soweit Deutschland in Frage kommt, Fürsorge getroffen, daß spätere Ausgaben mit vollkommenerem Material versehen werden.

Als eine erfreuliche Tatsache ist auch die einstimmig erfolgte Billigung des Berichts über die weitere Beratung des Gesetzentwurfs, betr. Errichtung einer Kreditvereinigung der deutschen Gewerbe in folgender Fassung anzusehen:

1. Der Reparations-Ausschuß spricht die Meinung aus, daß eine auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Reichswirtschaftsrats am 4. November 1921 durchzuführende Kreditaktion eine Lebensnotwendigkeit für Deutschland ist. Der Kredit ist zeitlich und dem Betrage nach zu beschränken. Entschlossene Maßnahmen gegen die innere Defizitwirtschaft im Reich und besonders bei den Reichsverkehrsbetrieben sind daneben mit größter Beschleunigung in die Wege zu leiten. Dagegen lehnt der Reparations-Ausschuß die Verquickung dieser und anderer als Bedingung gestellten Forderungen mit der Kreditaktionsfrage ab.
2. Der Reparations-Ausschuß setzt voraus, daß der auf Grund der Vorarbeiten des Reichswirtschaftsrats aufzustellende endgültige Gesetzentwurf der Reichsregierung vor Zuleitung an den Reichsrat dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung überwiesen wird.

Der Bericht des Reparations-Ausschusses enthält Richtlinien für die Fundierung des Kreditabkommens, die der Regierung als Grundlage für die weitere gesetzliche Behandlung dienen sollen.

Eine Erhöhung der Unterstützungssätze für Erwerbslose hat die Reichsregierung mit Rücksicht auf die herrschende Teuerung beschlossen. Vom 5. Dezember ab dürfen danach von den Gemeinden folgende Höchstsätze gezahlt werden:

	In den Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
<b>1. Für männliche Personen:</b>				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	15,—	13,75	12,50	11,25
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	12,50	11,25	10,—	8,75
c) unter 21 Jahren	8,50	7,75	7,—	6,25
<b>2. Für weibliche Personen:</b>				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	12,50	11,25	10,—	8,75
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	8,50	7,75	7,—	6,25
c) unter 21 Jahren	7,—	6,25	5,50	4,75
<b>3. Als Familienzuschläge für:</b>				
a) den Ehegatten	7,—	6,25	5,50	4,75
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	6,—	5,50	5,—	4,50
	A	B	C	D u. E

Es bleibt den Gemeinden, gegebenenfalls auch den Aufsichtsbehörden, dort, wo Anlaß dazu geboten sein sollte, überlassen, Unterstützungssätze festzusetzen, die nicht das höchst zulässige Maß er-

reichen, namentlich in Bezirken, in denen durch die Gewährung des Höchstsatzes die Unterstützung sich den üblichen Löhnen nähern oder sie gar überschreiten würde.

Die Satzungen und Geschäftsordnungen der Internationalen Arbeitsorganisation sind, wie das Berliner Büro des Internationalen Arbeitsamtes in Genf, mitteilt, nunmehr in deutscher Sprache erschienen. Einleitend enthält das Buch Teil XIII der Friedensverträge von Versailles und Trionon, bezw. Teil XII des Vertrages von Neuilly, betr. die Schaffung einer Internationalen Arbeitsgesetzgebung auf Grund einer sozialen Verantwortlichkeit zur Begründung des Weltfriedens. — Die wachsende Bedeutung des Internationalen Arbeitsamtes erfordert eine eingehende Beschäftigung aller Sozialpolitiker mit dieser Materie und insbesondere mit den Aufgaben und dem Aufbau des Internationalen Arbeitsamtes.

Das Buch kostet 8 Mark und ist zu beziehen vom Internationalen Arbeitsamt, Amt Berlin, A. Schlicke, Berlin NW. 40, Scharnhorststr. 35, Tel.: Norden (2831).

Der Abbau der gewerkschaftlichen Warenversorgung hat in den Kreisen der organisierten Arbeiterschaft lebhaftes Bedauern ausgelöst und zu vielfachen Auseinandersetzungen in der Presse Anlaß gegeben. Dabei mögen hier und da Unrichtigkeiten unterlaufen sein, gegen die sich das Reichsarbeitsministerium mit etwa folgenden Ausführungen wendet:

Den in der Warenversorgungsstelle vereinigten gewerkschaftlichen Spitzenverbänden sei vor Jahresfrist aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge ein Darlehen zu dem Zwecke gegeben worden, einerseits Erwerbslosen in den Bekleidungsberufen Beschäftigung zuzuführen, andererseits ihre Mitglieder mit Bekleidung zu angemessenen Preisen zu versehen. Von vornherein habe kein Zweifel darüber bestanden, daß es sich um ein Darlehen handle. Als Laufzeit seien zunächst 6 Monate vorgesehen gewesen; sie sei dann aber mehrfach verlängert worden. Auch nach den Bestimmungen der produktiven Erwerbslosenfürsorge habe kein Zweifel darüber herrschen können, daß die unbeschränkte Belassung des Darlehens nicht mehr zulässig sein würde, wenn im Bereich der Bekleidungsberufe eine nennenswerte Erwerbslosigkeit nicht mehr bestände. Dieser Fall sei vor einigen Monaten eingetreten, und der Kredit habe daher gekündigt werden müssen.

Unrichtig sei, daß die Regierung bei ihrem Vorgehen einem Druck der Interessentenverbände nachgegeben habe und daß die Warenversorgungsstelle dem schrankenlosen Gewinnmachen einzelner geopfert werde. Das Reichsarbeitsministerium habe im Gegenteil wiederholt erklärt, daß es dem Fortbestehen der Einrichtung durchaus wohlwollend gegenüberstehe und daß es dies auch durch ein weitgehendes Entgegenkommen bei der Bemessung der Abzahlungsfristen darzutun bereit sei.

Welches auch die Gründe für den Abbau der Warenversorgungsstelle sein mögen, die Tatsache an sich ist sehr zu bedauern, nicht nur wegen der Erwerbslosen im Bekleidungsberufe, sondern weil den Winderbemittelten damit eine Möglichkeit, sich das Notwendigste zu erträglichen Preisen zu beschaffen, geraubt wird.



### Aus dem Auslande.

**Besteuerung der Berufsvereine in Schweden?**  
Die besondere zur Prüfung der Frage der Besteuerung der gemeinnützigen Vereine eingesetzte Kommission hat vor kurzem dem Finanzminister ihren Bericht vorgelegt. Die Kommission stellte fest, daß seit 1917 in Schweden 2689 gemeinnützige Vereine bestehen, die sich um das Wohl der Arbeiterschaft bemühen, denen 335 Arbeitgebervereine gegenüberstehen. Die Frage der Besteuerung durch Staat und Gemeinde scheine die Arbeitgeber weniger zu interessieren, während die Arbeitervereine sich jeder Besteuerung, abgesehen vom Grundbesitz, energisch widersetzen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Arbeitergewerkschaften zwar keinerlei Erwerbsabsichten verfolgen, aber doch einen direkten Einfluß auf die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder ausüben, und daß sie trotz des idealistischen Charakters ihrer Tätigkeit der Arbeiterklasse eine bessere gesellschaftliche Stellung erkämpfen wollen. Theoretisch könne daher ihre Befreiung von der Steuerpflicht nicht anerkannt werden; dennoch erklärt sich die Kommission für diese Befreiung: erstens weil das Ergebnis ihrer Besteuerung sehr unbedeutend sein würde und zweitens, weil ihre gerechte steuerliche Erfassung allzu große Schwierigkeiten darbiete. Das beziehe sich sowohl auf Arbeiter- wie auch auf Arbeitgebervereine. Die Kommission schlägt daher am Schlusse ihres eingehenden Berichtes vor, von der Besteuerung der Arbeiter- und Arbeitgebervereine, soweit nicht Grundeigentum in Frage kommt, völlig abzusehen.

### Aus dem Verlande.

Das Weihnachtsfest steht wieder einmal vor der Tür. Mit freudiger Spannung, mit hoffnungsvollen Erwartungen sehen ihm die Kinder entgegen, die von den Sorgen des Tages noch nicht bedrückt werden. Anders die Erwachsenen. Auch vor dem Kriege fehlte es in der Arbeiterfamilie häufig an diesem und jenem. Je näher das Weihnachtsfest kam, desto mehr wurde gespart, um bei dieser Gelegenheit den Kindern allerlei nützliche Dinge zu schenken, die sie so wie so haben mußten. Aber diese Dinge lagen jetzt auf dem Weihnachtstische; sie wurden als Geschenke angesehen und erzeugten mit jener eigenartigen Feierstimmung, die das Wesen des Weihnachtsfestes ausmacht.

Heute sieht es anders aus. Den Kindern eine Weihnachtsfreude zu bereiten, sind nicht allzu viele Eltern imstande. Auch die notwendigsten Bedürfnisse werden nicht alle gedeckt werden können. Wo soll da die Weihnachtsstimmung herkommen? Dazu die furchtbare Teuerung, die Unsicherheit unserer wirtschaftlichen Verhältnisse, die bange Sorge, ob nicht schon in kurzer Zeit das Gespenst der Arbeitslosigkeit grinsend an die Tür pocht. Es ist eine furchtbare Zeit, in der wir leben. Und doch heißt es jetzt mehr denn je den Kopf oben behalten. Wer offenen Auges sich im Wirtschaftsleben umblickt, der kann sich der Tatsache nicht verschließen, daß sich die Zustände doch erheblich gebessert haben. Wir kommen allmählich wieder in geordnete Verhältnisse, und die Hoffnung braucht nicht aufgegeben zu werden, daß auch die deutschen Arbeiter wieder bessere Zeiten sehen werden. Wer

vollends sich einer starken und in solider Grundlage verankerten Organisation, wie es unsere Deutschen Gewerkschaften sind, ange-schlossen und damit sich einen festen Rückhalt für alle Notlagen des Lebens geschaffen hat, der erst recht darf der Zukunft hoffnungsfreudiger entgegenschauen, weil seine Organisation ihn sein schweres Schicksal tragen hilft. Darum, Kollegen und Kolleginnen, wo Ihr, sei es im Ortsverein, sei es anderswo, zur Weihnachtsfeier vereinigt seid, denkt daran, was Euch der Gewerkschaftsverein bedeutet. Halte treu zu ihm und vergeht nicht, auch die Weihnachtstage zu benutzen, neue Anhänger zu gewinnen. Dann wird auch trotz aller Sorgen und Beschwerneisse so etwas wie Feststimmung in Eure Herzen einziehen und das Bewußtsein, im Dienste einer guten Sache Eure Pflicht erfüllt zu haben. In diesem Sinne:

Freudliche Weihnachten!

### Literatur.

Eingegangene Bücher und Broschüren.

**Die Tragödie Deutschlands.** Im Banne des Nachtgedankens bis zum Zusammenbruch des Reiches. Von einem Deutschen. Verlag von Duncker und Humblot, München und Leipzig.

**Dreibund und Dreiverband.** Die diplomatische Vorgeschichte des Weltkrieges. Von Rudolf Kjellen, Upsala. Uebersetzt von Dr. A. v. Norman. Verlag von Duncker und Humblot, München und Leipzig. Preis 18 Mk.

**Lohn- und Arbeitsbedingungen der gewerblichen Arbeiter, der kaufmännischen Angestellten und Beamten, der technischen Angestellten, Beamten und Werkmeister im Freistaat Sachsen, nach dem Stande der Tarifverträge von Ende Oktober 1921.** Zusammengestellt, bearbeitet und verlegt von der Tariffstelle des Sächsischen Arbeitsministeriums in Dresden.

**10 Prozent Lohnabzug. Abzugsfreie Beträge beim Steuerabzug in Tabellenform, mit Geltung ab 1. November 1921.** 4. Auflage. Verlag Felix Hüsgen, Heiligenhaus - Aderh. Postfachkonto Essen 78. Preis 3,- Mk. und 50 Pfg. Porto.

### Anzeigen-Teil.

Große Arbeitnehmerorganisation auf parteipolitisch und religiös streng neutraler Grundlage sucht zum 1. Januar oder später einen

### Geschäftsführer,

der auf den Gebieten des Arbeits- und Angestelltenrechtes und der Sozialpolitik erfahren und organisatorisch befähigt ist.

Genaue Angebote unter G. W. R. an die Expedition unseres Blattes erbeten.

Verantwortlicher Redaktions: Leonor Levin, Berlin NO. 55, Greifswalderstraße 221-23.  
Druck und Verlag: Gesellschaft Gollinet, Berlin E., Potsdamerstraße 110.